Aktenzeichen: HJW 3688/2023/JN

Notare Hagedorn Jocham Weißer Notar Christian Weißer

Langer Anger 7 • 69115 Heidelberg Tel.: 06221 43545-0 • Fax: 06221 43545-99 Mail: kontakt@notare-hjw.de



Vollständiger Wortlaut der Satzung der

Ming Le Sports AG mit Sitz in Heidelberg

Hiermit bescheinige ich, der Notar, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 14.06.2023 (UVZ W 999 / 2023, Notar Christian Weißer in Heidelberg) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Heidelberg, den 17.07.2023

Christian Weißer

Notar

Satzung

der

Ming Le Sports AG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma "Ming Le Sports AG".
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Verkauf, Vertrieb und Marketing von Schuhen (einschließlich Sportschuhen), Bekleidung und Accessoires (einschließlich Sportbekleidung und -accessoires) und Sportartikeln sowie die Erforschung und Entwicklung dieser Produkte durch die Gesellschaft selbst oder mittelbar durch Beteiligungsunternehmen und aller damit zusammenhängender Geschäfte sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstandes gemäß § 2.1 notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder such auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

- 3.2 Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz zugelassen sind, können auch mittels Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 3.3 Der Anspruch der Aktionäre auf Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 Abs. 1 AktG aus § 125 Abs. 2 AktG, § 128 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der jeweilige Aktionär dies verlangt oder hierzu zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

B. Grundkapital und Aktien

§4 Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.078.820,00 (in Worten: drei Millionen achtundsiebzigtausendachthundertzwanzig Komma Null).
- 4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.078.820 (in Worten: drei Millionen achtundsiebzigtausendachthundertzwanzig) auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- 4.3 Das Grundkapital in Höhe von EUR 15.000.000,00 wird nicht in bar erbracht, sondern im Wege der Sacheinlage durch Abtretung von 1.000.000 Gesellschaftsanteilen an der Mingle (International) Limited ("hing Le Hong Kong"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet und organisiert nach dem Recht Hong Kongs mit Sitz in Room 9, 3/F., Mei Lee Building, No. 55 Cheung Ning Street, Tokwawan, Kowioon, Hong Kong, eingetragen im Companies Register von Hong Kong unter der Registernummer 907367, deren ausgegebenes Gesellschaftskapital Hong Kong Dollar (HKD) 1.000.000,00 beträgt und in 1.000,000 Gesellschaftsanteile zu je HKD 1,00 eingeteilt ist,

Hierbei wird die China Ming Le Sportswear Holdings Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen und organisiert nach dem Recht der Cayman Islands mit Sitz in c/o Maples Corporate Services Limited, PO Box 309, Ugland House, Grand Cayman, KY1-1104, Cayman Islands, die im Handelsregister unter MC-244900 des Registrars of Companies der Cayman Islands eingetragen ist, eine Sacheinlage durch Abtretung sämtlicher 1.000.000 (in Worten: eine Million) in Hong Kong Dollar (HKD) ausgegebenen und in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaftsanteile an der Ming Le Hong Kong an die AG erbringen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2028 das Grundkapital der Gesellschaft, um bis zu EUR 1.539.410 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Kreditinstituten gleichgestellten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
- Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den B\u00f6rsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gem\u00e4\u00e4 \u00e3 186
 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des 6
 Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Aus\u00fcbung dieser Erm\u00e4chtigung hat, nicht \u00fcberschreiten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) w\u00e4hrend der Laufzeit dieser Erm\u00e4chtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender

Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

- Soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- 4.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.539.410,00, eingeteilt in bis zu 1.539.410 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die "Schuldverschreibungen") jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023 beschlossenen Ermächtigung bis zum Juni 2028 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der

Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.

§ 5 Aktien

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber
- 5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- 5.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz bestimmt werden.

§ 6 Form der Aktienurkunden, Ausschluss der Einzelverbriefung

- 6.1 Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Emeuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest, Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- 6.2 Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

I. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 8.2 Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgebebenen Stimmen, sofern in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2 Der Vorstand kann sich, sofern der Aufsichtsrat nicht seinerseits von seinem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht hat, selbst einstimmig eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

- 10.1 Wenn der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 10.2 Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181, Alternative 2 BGB) befreien, wobei § 112 Aktiengesetz unberührt bleibt.

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG ergeben.

11.2 Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss fest, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dieser Zustimmungsvorbehalt soll insbesondere Geschäfte der Gesellschaft oder von abhängigen Unternehmen, welche die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend ändern, erfassen. Gibt der vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß § 9.2, darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Salz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

II. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 12.2 Sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Beschluss der Hauptversammlung etwas anderes ergibt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich § 12.3 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit beschließt.
- 12.3 Bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 12.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Auf die Einhaltung der Frist kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Niederlegung jederzeit möglich.

§ 13 Vorsitz im Aufsichtsrat

13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 13.2 Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind.
- 13.3 Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats

- 15.1 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- 15.2 Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform bzw. (fern)mündlich erfolgen. Sie kann auch per Telefax oder per E-Mail bzw. anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einberufung hat mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- 15.3 Mit der Elnberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übermitteln, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
- 15.4 Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

16.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende übernimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben Ist. Wenn im

- Fall der Tagesordnungsergänzung keine Eilbedürftigkeit gegeben ist, ist abwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 16.2 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphischen, fernkopierte oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei die Übermittlung der Bestätigung auch per Telefax oder E-Mail bzw. anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen kann. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern per Post, Telefax, E-Mail oder anderen Mitteln elektronischer Kommunikation zugeleitet.
- 16.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen fassen.
- 16.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 17 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 17.1 Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der* Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift bzw. Kopie der unterzeichneten Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- 17.2 Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt § 17.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- 17.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrats

18.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht

- an Aufträge und Weisungen gebunden.
- 18.2 Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. für bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschaft oder abhängigen Unternehmen, insbesondere für solche, welche die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, festlegt, dass sie seiner Zustimmung bedürfen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß § 9.2, darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
- 18.3 Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 19 Vertraulichkeit

- 19.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre T\u00e4tigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschlie\u00dcen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 19.2 Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats

- 20.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung zeitanteilig (pro rata tempo-ris).
- 20.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&D-Versicherung) einbezogen.
- 20.3 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

III. Die Hauptversammlung

§ 21 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 22 Einberufung der Hauptversammlung

- 22.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- 22.2 Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist gemäß § 123 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz AktG einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 23 Teilnahme an der Hauptversammlung

- 23.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß § 23 2 rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß § 23.3 nachgewiesen haben.
- 23.2 Die Anmeldung muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- 23.3 Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; die Bescheinigung muss der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frsit in der Einberufung zu verkürzen.
- 23.4 Die Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
- 23.5 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 24 Leitung der Hauptversammlung

- 24.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von ihm bestimmte Person. Ist weder der Vorsitzende noch die von ihm hierfür bestimmte Person anwesend oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Erfolgt im Falle des Satzes 2 keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung unter Leitung des Aktionärs oder Aktionärsvertreters, der in der Hauptversammlung die meisten Stimmen vertritt, gewählt.
- 24.2 Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
- 24.3 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

§ 25 Virtuelle Hauptversammlung, elektronische Medien

- 25.1 Der Vorstand ist bis zum 31. Mai 2028 ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
- 25.2 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Auch Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Wege der Bild- und Tonübertragung an einer Hauptversammlung teilnehmen, wenn Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- 25.3 Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d.h. per Briefwahl, abgeben dürfen.
- 25.4 Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- 25.5 Wenn der Vorstand von einer oder mehreren der Ermächtigung gemäß § 25.1 § 25.4 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.

§ 26 Stimmrecht

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 27 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 27.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt; das Erfordernis der einfachen Mehrheft gilt auch - soweit gesetzlich zulässig - für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.
- 27.2 Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von § 27.1 erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

D. Rechnungslegung

§ 28 Rechnungslegung

Der Vorstand hat - soweit gesetzlich vorgeschrieben - alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht, sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unter Beachtung der jeweils anzuwendenden Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 28 a Bildung von Gewinnrücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzusteilen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

E. Schlussbestimmungen

§ 29 Sonstiges

Die deutsche Fassung dieser Satzung ist maßgeblich. Die chinesische Fassung ist lediglich eine Übersetzung zu Informationszwecken.

§ 30 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 300.000,00.

§ 31 Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 32 Anwendbarkeit von Vorschriften des WpHG

§ 27 a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (VVertpapierhandelsgesetz) findet keine Anwendung.

HAGEDORN JOCHAM WEIßER



Langer Anger 7 ◆ 69115 Heidelberg
Tel.: 06221 43545-0 ◆ Fax: 06221 43545-99
kontakt@notare-hjw.de ◆ www.notare-hjw.de



ELEKTRONISCH BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem Papierdokument (**Urschrift**).

Heidelberg, den 18.07.2023

Christian Weißer

Notar